
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

unter Anlegern erfreuen sich „Exchange Traded Funds“ (ETFs) seit Jahren großer Beliebtheit. Sie sind eine transparente, flexible und unkomplizierte Form der **Geldanlage**, um von Kursgewinnen an der Börse zu profitieren. Wir zeigen, wie einfach die Besteuerung von ETFs ist. Zudem beleuchten wir, welche steuerlichen Fallstricke lauern, wenn ein **Grundstück** zwar **ohne Kaufpreisfestlegung** übertragen wird, der Erwerber aber die darauf lastenden **Schulden** übernimmt. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Risiken der **Familiengenossenschaft**, die sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit erfreut und als Gestaltungsmodell gehandelt wird.

Investmentfonds

Besteuerung von ETFs ist unkompliziert

„Exchange Traded Funds“ (ETFs) sind eine beliebte Form der Geldanlage. Die Besteuerung von ETFs übernehmen die depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind. Sie führen die **Vorabpauschale und die Abgeltungssteuer** an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssen Steuerzahler nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Steigt der Wert eines ETF, werden **beim Verkauf** Steuern fällig. Der Gewinn wird mit 25 % Abgeltungssteuer belastet; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit - je nach Bundesland - 8 % oder 9 % der Abgeltungssteuer. Die Steuerlast liegt somit zwischen 26,38 % und 28 %. Ausschüttende Fonds, die

Gewinne sofort auszahlen, werden bei der Auszahlung auf die gleiche Weise besteuert.

Hinweis: In vielen Fällen kommt der Steuerabzug gar nicht zum Tragen, denn der Sparerpauschbetrag von 1.000 € pro Person und Jahr belässt Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Der automatische Steuereinbehalt durch die Bank lässt sich aber nur verhindern, wenn bei der depotführenden Bank ein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde.

Je nach Art des Fonds wird ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 % bleiben 30 % des Gewinns steuerfrei. Bei Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 % werden 15 % des Gewinns nicht besteuert. Bei **Immobilienfonds** mit mehr als der Hälfte Immobilien sind 60 % des Gewinns steuerfrei, bei Auslandsimmobilienfonds sogar 80 %. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gibt es demgegenüber keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen- oder Rohstoff-ETFs ist keine Teilfreistellung vorgesehen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Investmentfonds:**
Besteuerung von ETFs ist unkompliziert 1
- ☑ **Firmenwagen:** Berufsheimnisträger dürfen
geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen 2
- ☑ **Gesundheitsförderung:** Nichtzertifizierte Präven-
tionskurse des Arbeitgebers können steuerfrei sein ... 2
- ☑ **Vorweggenommene Erbfolge:** Vorsicht bei
teilentgeltlicher Übertragung einer Immobilie! 3
- ☑ **Behinderten-Pauschbetrag:** Auch Menschen
mit Pflegegrad 4 oder 5 profitieren 3
- ☑ **E-Health:** Aus Sicht der Bevölkerung
herrscht Handlungsbedarf 3
- ☑ **Steuertipp:** Die Familiengenossenschaft
ist ein heißes Eisen 4

Bei thesaurierenden Fonds wird der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Damit die Besteuerung nicht ewig in die Zukunft verschoben wird, werden jährlich **Vorabsteuern** erhoben. Wird der Fonds eines Tages - unter Umständen nach jahrzehntelanger Haltedauer - verkauft, ist ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt werden von der Abgeltungsteuer die gezahlten Vorabpauschalen abgezogen, und nur die Differenz wird besteuert. Somit sind ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt.

Firmenwagen

Berufsgeheimnisträger dürfen geschwärztes Fahrtenbuch vorlegen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem **steuerpflichtigen Nutzungsvorteil**. Dieser Vorteil ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der 1-%-Regelung zu bewerten.

Der gesetzlich nicht näher bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist durch die Rechtsprechung präzisiert worden. Danach müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Zudem müssen sie mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Ein Fahrtenbuch muss daher grundsätzlich auch Angaben zu Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchtem Geschäftspartner enthalten. Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat geklärt, ob und inwieweit das auch für Berufsgeheimnisträger - im Streitfall ein Rechtsanwalt - gilt. Das FG hat folgende Grundsätze aufgestellt:

Die Verschwiegenheitspflicht eines Berufsgeheimnisträgers erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung. Berufsgeheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs daher Schwärzungen vornehmen, soweit diese erforderlich sind, um die Identität von Mandanten zu schützen. Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen **Beweislastverteilung**. Gegebenenfalls muss der Berufsträger daher substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und

die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

Hinweis: Man darf gespannt sein, ob und inwieweit der Bundesfinanzhof diese Sichtweise in dem vom Finanzamt betriebenen Revisionsverfahren bestätigt.

Gesundheitsförderung

Nichtzertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers können steuerfrei sein

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung.

Hinweis: Die Kurse müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung bestimmte Anforderungen erfüllen. Wir beraten Sie gern.

Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die **im Betrieb des Arbeitgebers** stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Präventionskurse des Arbeitgebers können auch dann zu den steuerfreien Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung gehören, wenn sie **nicht zertifiziert** sind. Damit gelten auch für diese Leistungen die entsprechenden Dokumentations- bzw. Nachweispflichten. Steuerfreier Arbeitslohn ist bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto aufzuzeichnen.

In diesem Zusammenhang weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin: Bei Präventionskursen, die im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte und ohne Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, besteht kein unmittelbares Erfordernis zur Ausstellung und Hinterlegung von **Teilnahmebescheinigungen**. Allerdings erfordert die Dokumentation im Lohnkonto aufgrund der Bewertung und Zurechnung der erbrachten Gesundheitsleistungen Aufzeichnungen über die am Präventionskurs tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Zusätzlich ist bei „nichtzertifizierten Präventionskursen des Arbeitgebers“ die Erklärung des Kursleiters zum verwendeten Kurskonzept und zu seiner Qualifikation hinzuzufügen.

Vorweggenommene Erbfolge

Vorsicht bei teilentgeltlicher Übertragung einer Immobilie!

Wer Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft, muss den erzielten Wertzuwachs als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern (bei Selbstnutzung gibt es Ausnahmen). Als steuerauslösender Verkauf gilt nur die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts, nicht aber eine Schenkung. Steuerliche Fallstricke lauern jedoch, wenn ein Grundstück zwar ohne Kaufpreisfestlegung übertragen wird, der Erwerber aber die darauf lastenden Schulden übernimmt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Grundstücksübertragung in diesem Fall aufgrund der Schuldübernahme teilentgeltlich ist und daher **anteilig ein privater Spekulationsgewinn** versteuert werden muss. Geklagt hatte ein Vater, der im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 € erworben und teilweise fremdfinanziert hatte. Fünf Jahre später hatte er das Grundstück auf seine Tochter übertragen. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 €. Die Tochter hatte im Rahmen der Übertragung die noch bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 € übernommen.

Das Finanzamt teilte den Vorgang ausgehend vom Verkehrswert zum Übertragungszeitpunkt in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte **Spekulationssteuer** (Einkommensteuer) gegenüber dem Vater fest. Der BFH hat diese Berechnung bestätigt. Ein teilentgeltlicher Vorgang liege regelmäßig vor, wenn ein Wirtschaftsgut übertragen werde und der Erwerber zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernehme. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Hinweis: Bei der Übertragung von Immobilienvermögen auf die nächste Generation sollte immer die zehnjährige Spekulationsfrist im Auge behalten werden, auch wenn für die Übertragung kein Kaufpreis, sondern nur eine Schuldübernahme festgelegt wurde. Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot!

Behinderten-Pauschbetrag

Auch Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5 profitieren

Eine Behinderung bringt oft erhöhte Kosten mit sich. Um Betroffene steuerlich zu entlasten, gewährt der Fiskus ihnen einen Behinderten-Pauschbetrag. Seit 2021 kann dieser Pauschbetrag bereits ab einem **Grad der Behinderung (GdB) von 20** im Rahmen der Einkommensteueranlagung beansprucht werden. Es gilt folgende Staffelung:

GdB/Merkzeichen	Pauschbetrag
von 20	384 €
von 25 und 30	620 €
von 35 und 40	860 €
von 45 und 50	1.140 €
von 55 und 60	1.440 €
von 65 und 70	1.780 €
von 75 und 80	2.120 €
von 85 und 90	2.460 €
von 95 und 100	2.840 €
hilflose, blinde oder taubblinde Menschen (Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „TBl“)	7.400 €

Pflegebedürftige Personen, deren Selbständigkeit stark beeinträchtigt ist und die in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sind, werden hilflosen Personen mit dem Merkzeichen „H“ gleichgestellt. Sie können daher ebenfalls jährlich 7.400 € als Pauschbetrag geltend machen, und zwar ohne einen GdB feststellen lassen zu müssen. Hierfür brauchen die Betroffenen den **Bescheid der Pflegekasse**, in dem die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 dokumentiert ist. Sie müssen keine Feststellung einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“ beantragen.

Hinweis: Wer den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen möchte, muss zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ ausfüllen. Auch wenn ein GdB oder Pflegegrad erst Mitte oder Ende eines Jahres festgestellt wird, gewährt das Finanzamt den Pauschbetrag in voller Höhe für das gesamte Jahr.

E-Health

Aus Sicht der Bevölkerung herrscht Handlungsbedarf

Aktuelle Umfragen des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag von Pharma Deutschland zeichnen ein kritisches Bild der

Gesundheitsversorgung in Deutschland. Die Ergebnisse, vorgestellt unter anderem auf der Konferenz „Health4EU - ZukunftsDialog Europäische Gesundheit“, verdeutlichen eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Bevölkerung und der Versorgungsrealität.

Ein zentrales Problem stellt das **geografische Versorgungsgefälle** dar. In ländlichen Regionen beklagt rund die Hälfte der Befragten Schwierigkeiten beim Zugang zur hausärztlichen Versorgung. In städtischen Gebieten hingegen herrscht akuter Mangel an Psychotherapieplätzen. Hier sehen etwa 40 % der Stadtbevölkerung den größten Handlungsbedarf.

Die **Digitalisierung** des Gesundheitswesens wird ebenfalls kritisch bewertet. Zwar nehmen digitale Verwaltungsinstrumente wie das E-Rezept oder die elektronische Patientenakte an Bekanntheit zu, therapeutische Anwendungen wie digitale Gesundheitsapps (DiGA) bleiben aber weitgehend ungenutzt. Auch die Telemedizin fristet ein Nischendasein. Nur etwa die Hälfte der Befragten kennt die Möglichkeit digitaler Sprechstunden, wobei die tatsächliche Nutzung noch weitaus geringer ausfällt. Hier offenbart sich ein deutlicher Rückstand bei der Integration technischer Möglichkeiten in die medizinische Praxis.

Insgesamt bewerten über 70 % der Bürger die Gesundheitsversorgung in Deutschland negativ - ein signifikanter Anstieg im Vergleich zur coronabedingt positiveren Wahrnehmung in den Vorjahren. Trotz der digitalen Entwicklung setzen viele weiterhin auf die **persönliche Beratung**. Mehr als zwei Drittel kaufen rezeptfreie Arzneimittel bevorzugt in der Apotheke vor Ort. Räumliche Nähe, Vertrauen und persönliche Empfehlung spielen dabei eine zentrale Rolle.

Hinweis: Die Ergebnisse unterstreichen den dringenden Reformbedarf in der Infrastruktur und in der Digitalisierung des Gesundheitswesens, um eine flächendeckend gerechte und moderne Versorgung sicherzustellen.

Steuertipp

Die Familiengenossenschaft ist ein heißes Eisen

In jüngster Zeit werden zunehmend sogenannte Familiengenossenschaften gegründet. Sie bestehen im Kern aus Angehörigen einer Familie und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie umfangreiche Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zugerechnet werden können. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für

Fahrzeuge, **Urlaubsreisen**, Freizeitaktivitäten, maßgeschneiderte Kleidung, Haustiere oder Bauvorhaben wie Garagen, Saunen oder Swimmingpools auf den Grundstücken der Mitglieder.

Die Mitglieder dieser Familiengenossenschaften vertreten gemeinhin die Ansicht, dass solche Aufwendungen zulässig und als **Betriebsausgaben** abzugsfähig seien. Sie stützen dies auf das Genossenschaftsgesetz, wonach die Genossenschaft den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange fördern soll. Daraus folgern sie auch eine volle Abzugsfähigkeit der **Vorsteuer**.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familiengenossenschaften geäußert:

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer gelten die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) auch bei Genossenschaften. Vorbehaltlich der stets notwendigen Prüfung im Einzelfall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aufwendungen für die **private Lebensführung** der Mitglieder vGA darstellen.

Die Beurteilung des Vorsteuerabzugs von Familiengenossenschaften erfolgt ausschließlich auf Grundlage **umsatzsteuerlicher Prinzipien**, wobei maßgeblich ist, ob die Aufwendungen für unternehmerische oder für unternehmensfremde Tätigkeiten verwendet werden.

Ein Vorsteuerabzug ist nur für Leistungen zulässig, die für ein Unternehmen und dessen unternehmerische Tätigkeit eingesetzt werden. Aufwendungen, die der **privaten Förderung der Mitglieder** dienen, sind dem unternehmensfremden Bereich zuzuordnen und schließen folglich einen Vorsteuerabzug aus. Dabei ist es unerheblich, wie der Unternehmensgegenstand in der Satzung definiert ist oder wie das genossenschaftsrechtliche Verständnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgestaltet ist.

Hinweis: Das Modell Familiengenossenschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

Mit freundlichen Grüßen